

BERATUNGSPRAXIS

PRAXISLEITFADEN


Pensionszusagen an GmbH-Geschäftsführer

Pensionszusagen in der Handelsbilanz: Spürbare Unterschiede zur Steuerbilanz und weitere Ergebnisbelastungen durch Zinsfälle

Jürgen Pradl*


Mit Inkrafttreten des BilMoG hat der Gesetzgeber die handelsrechtlichen Vorschriften zur Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen reformiert. Wesentlicher Inhalt dieser Reform war die Einführung eigenständiger handelsrechtlicher Vorschriften zur Bewertung der Altersversorgungsverpflichtungen der Höhe nach.

Während früher i. d. R. der steuerrechtliche Wertansatz als eine Art Mindestwert auch für die Zwecke der Handelsbilanz verwendet wurde, weichen heute die steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften so grds. voneinander ab, dass es nun unumgänglich ist, zwei gesonderte Bewertungen nach EStG und HGB vorzunehmen und zwei entsprechende Gutachten erstellen zu lassen. Dabei ergeben sich für ein und dieselbe Verpflichtung teilweise frappierende Unterschiede in den Wertansätzen der in der jeweiligen Bilanz zu bildenden Pensionsrückstellungen. Der nachfolgende Beitrag zeigt zunächst anhand eines Musterfalls die erheblichen Rückstellungsdivergenzen auf, die sich im Bereich der Geschäftsführerversorgung ergeben können, um dann auf eine nicht mehr aufzuhaltende Entwicklung hinzuweisen, die den Trägerunternehmen in der Zukunft weitere Ergebnisbelastungen bescheren werden: Die Zinsfälle!

 Pradl, Pensionszusagen an GmbH-Geschäftsführer, NWB Verlag Herne, 3. Aufl. 2013, ISBN: 978-3-482-57603-4

 Werner, NWB 21/2013 S. 1668

 Bodmann/Gassen, NWB 40/2013 S. 3168

 **Arbeitshilfen:** In der NWB Datenbank (Login über www.nwb.de) kann unter der NWB DokID [\[↔XAAAE-35452\]](#) eine Schreibvorlage „GmbH-Geschäftsführer, Verpfändungsvereinbarung“ aufgerufen werden. Zudem stehen unter der NWB DokID [\[↔MAAAB-92850\]](#) zwei Checklisten zum Thema Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer und unter der NWB DokID [\[↔BAAAAB-05312\]](#) ein Anstellungsvertrag „Pensionszusage-Geschäftsführer“ zur Verfügung sowie das Berechnungsprogramm Rückstellungen – Berechnung gem. Steuer- und Handelsrecht unter der NWB DokID [\[↔AAAAE-22254\]](#).

* Jürgen Pradl ist gerichtlich zugelassener Rentenberater in Zorneding.

I. Erhebliche Unterschiede in den Wertansätzen

Mit nachfolgendem Praxisfall soll dargestellt werden, wie die unterschiedliche Behandlung einer unmittelbaren Pensionszusage nach EStG und HGB bereits heute zu erheblichen Unterschieden in den Wertansätzen führen kann.

1. Sachverhalt

Im Jahre 2003 hat die ABC-GmbH ihrem 100 %igen Gesellschafter-Geschäftsführer Albert Bauer (AB), der im Mai 1968 geboren wurde und der im Juni 1998 in die Dienste der GmbH eingetreten ist, eine unmittelbare Pensionszusage mit folgendem Inhalt erteilt:

Vereinbartes Pensionsalter	65. Lebensjahr (LJ)
Alters- und BU-Rente	mtl. 5.000 €
Hinterbliebenenrente	mtl. 3.000 €
Renten Anpassung	nach Verbraucherpreisindex für D

Bildung unterschiedlicher Pensionsrückstellungen

Für diese Pensionsverpflichtung waren nach den Ergebnissen der versicherungsmathematischen Gutachten in den Bilanzen der ABC-GmbH zum 31. 12. 2012 völlig unterschiedliche Pensionsrückstellungen zu bilden.

a) Wertansätze zum letzten Stichtag

	Steuerbilanz	Handelsbilanz
Teilwert per 31. 12. 2012	148.027 €	253.814 €

Modifiziertes Teilwertverfahren

Der handelsrechtliche Wertansatz liegt damit um 105.787 € bzw. um 71,5 % über dem steuerrechtlichen.

Die handelsrechtliche Bewertung erfolgte nach dem modifizierten Teilwertverfahren. Der Rechnungszins betrug 5,04 % (Vereinfachungsregelung bei Annahme einer 15-jährigen Restlaufzeit). Der Rententrend wurde mit 2 % in Ansatz gebracht. Ferner hat die ABC-GmbH nicht vom Verteilungswahlrecht (Art. 67 Abs. 1 EGHGB) Gebrauch gemacht.

Auch die Prognosewerte zeigen einen völlig unterschiedlichen Verlauf:

b) Voraussichtliche Wertansätze bis zum 65. Lebensjahr

	Steuerbilanz	Handelsbilanz
Teilwert zum 31. 12. 2017 (50)	235.103 €	394.458 €
Teilwert zum 31. 12. 2027 (60)	475.355 €	771.688 €
Teilwert zum 31. 12. 2031 (64)	605.556 €	984.481 €
Teilwert zum 31. 12. 2032 (65)	768.684 €	1.052.517 €

Handelsrechtliche Pensionsrückstellung höher als steuerrechtliche

Damit liegt die handelsrechtliche Pensionsrückstellung zum Renteneintritt um 238.833 € bzw. 36,9 % über der steuerrechtlichen. Wobei die o. g. steuerrechtliche Pensionsrückstellung auch nur dann gilt, wenn am 31. 12. 2032 feststeht, dass AB mit Vollendung des 65. Lebensjahres tatsächlich in den Ruhestand wechselt. Andernfalls würde die steuerrechtliche Pensionsrückstellung zu diesem Stichtag nur 646.017 € betragen.

Hinweis ► Dabei wurde zunächst davon ausgegangen, dass der handelsrechtliche Rechnungszins unverändert bei 5,04 % verharrt. Dass diese Annahme unrealistisch ist, beweisen die Ausführungen unter IV.

Da AB diese Ergebnisse verwundern, wendet er sich an seinen Gutachter um bittet um Aufklärung, wie es denn sein kann, dass die Bewertung von ein und derselben Pensionsverpflichtung zu derart unterschiedlichen Ergebnissen führt.

Warum derart unterschiedliche Ergebnisse?

II. Lösung

Der Gutachter bestätigt die o. a. Bewertungsergebnisse und erläutert, dass – obwohl der Bewertung der Verpflichtung in beiden Fällen das sog. Teilwertverfahren zugrunde gelegt wurde – die drei folgenden Unterschiede zu den erheblichen Abweichungen führen:

W² infoCenter
„Rückstellungen in der Steuerbilanz“
☞ SAAAD-82733

1. Abweichender Rechnungszins

Jede Rückstellung mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr ist unter Berücksichtigung der individuellen Restlaufzeit und dem dazugehörigen vom Markt abgeleiteten durchschnittlichen Zinssatz der vergangenen sieben Jahre abzuzinsen (§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB).

W³ infoCenter
„Rückstellungen in der Handelsbilanz“
☞ JAAAD-82026

Da die Bewertung nach dem Einzelbewertungsgrundsatz im Falle von betrieblichen Versorgungsverpflichtungen für viele mittelständische Unternehmen zu einem enormen Verwaltungsaufwand führen würde, hat der Gesetzgeber in § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB eine Vereinfachungsregelung verankert. Danach darf im Sinne eines Bewertungswahlrechts für den Bereich der Altersversorgungsverpflichtungen und der vergleichbar langfristig fälligen Verpflichtungen unterstellt werden, dass die Restlaufzeit der Verpflichtung 15 Jahre beträgt. Demzufolge sind die Unternehmen berechtigt, den siebenjährigen Durchschnitt der Zinssätze für 15-jährige Laufzeiten anzuwenden.

Vereinfachungsregelung bei Einzelbewertungsgrundsatz

Der bei Inanspruchnahme der Vereinfachungsregelung (§ 253 Abs. 2 Satz 2 HGB) per 31. 12. 2012 ermittelte Durchschnittszins für eine 15-jährige Restlaufzeit betrug 5,04 % (weitere Ausführungen hierzu unter III).

Demgegenüber ist für die steuerrechtliche Bewertung der Pensionsverpflichtungen ein statischer Rechnungszins in Höhe von 6,0 % zu berücksichtigen.

2. Unterschiedliches Finanzierungsendalter

Bei der handelsrechtlichen Bewertung der Pensionsverpflichtung ist auf die vertraglich vereinbarte Altersgrenze abzustellen (hier das 65. Lebensjahr). Eine irgendwie geartete Einschränkung für den Personenkreis der beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer kennt das HGB nicht.

Handelsrechtliche Bewertung: keine Altersgrenze

Demgegenüber ist bei der steuerrechtlichen Bewertung der Verpflichtung aus einer unmittelbaren Pensionszusage, die einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer gegenüber erteilt wurde, auf ein den Regelungen des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes angelehntes Finanzierungsendalter abzustellen.

Steuerrechtliche Bewertung: Finanzierungsendalter

Es gelten dabei folgende geburtsjahrabhängige Pensionsalter (R 6a Abs. 8 EStR):

Für Geburtsjahrgänge	Pensionsalter
bis 1952	65
ab 1953 bis 1961	66
ab 1962	67

Da AB 1968 geboren wurde, ist also bei der steuerrechtlichen Bewertung davon auszugehen, dass AB erst mit Vollendung des 67. Lebensjahres in Rente geht, obwohl in der Pensionszusage das 65. Lebensjahr vereinbart wurde.

3. Abweichender Ansatz der Rentenanpassungsklausel

Die handelsrechtliche Bewertung der Verpflichtung hat nunmehr in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags zu erfolgen

Handelsrechtliche Bewertung: in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrags

Preis- und Kostensteigerungen sind bei der Rückstellungsbewertung zu berücksichtigen

(§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB). Der Begriff des Erfüllungsbetrags wird im Gesetz nicht näher definiert. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich jedoch, dass der Gesetzgeber mit der Neuregelung einen Inhaltswechsel und eine Klarstellung erreichen wollte. Nach Auffassung der Bundesregierung war im Schrifttum bisher umstritten, ob zukünftige Preis- und Kostensteigerungen bei der handelsrechtlichen Bewertung berücksichtigt werden sollten. Diese Unklarheit wurde durch das BilMoG beseitigt. Nunmehr hat der Gesetzgeber klargestellt, dass der Begriff „Erfüllungsbetrag“ zum Ausdruck bringt, dass erwartete Preis- und Kostensteigerungen explizit bei der Rückstellungsbewertung zu berücksichtigen sind.

Hinweis ► Für die handelsrechtliche Bewertung von Pensionsrückstellungen bedeutet die Neuregelung, dass auch vertraglich bzw. gesetzlich noch nicht garantierte Gehalts- und/oder Rentenanpassungen mit in die Bewertung einzubeziehen sind.

Im Falle von AB wurde vereinbart, dass sich die Anpassung der laufenden Leistungen nach der Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Deutschland richtet. Der Rententrend, der die zu erwartende Entwicklung des Index realistisch abbilden soll, wurde daher bei der handelsrechtlichen Bewertung mit einer Rentenanpassung in Höhe von 2 % der jeweiligen Vorjahresrente in Ansatz gebracht.

Steuerrechtliche Bewertung: nach strengem Stichtagsprinzip

Anders als bei der zukunftsorientierten handelsrechtlichen Bewertung hat die steuerrechtliche Bewertung nach dem strengen Stichtagsprinzip zu erfolgen (§ 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 4 EStG). Etwaige, in der Zukunft zu erwartende Veränderungen, dürfen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden, sofern deren Eintritt am Bewertungsstichtag nicht dem Grunde und der Höhe nach feststehen.

Im Falle von AB führt dies dazu, dass eine Erhöhung des Verpflichtungsumfangs durch die indizierte Rentenanpassungsklausel erstmals bei der Bewertung zu dem Stichtag berücksichtigt werden darf, zu dem nach Eintritt des Versorgungsfalls die erste Anpassung vorgenommen wurde.

4. Veränderungen der Wertansätze im Überblick

Die nachfolgende Tabelle fasst die Abweichungen nochmals zusammen und stellt deren Auswirkungen auf die Wertansätze im Detail dar. Dabei wird davon ausgegangen, dass als Ausgangswert für beide Bewertungen eine Bewertung nach dem Teilwertverfahren mit einem Rechnungszins von 6 %, einem Finanzierungsendalter von 65 Jahren und einer Rentenanpassung von 0 % zugrunde liegt.

Auswirkungen der Veränderungen im Einzelnen:

Veränderung	EStG in €	in %	HGB in €	in %
Ausgangswert	164.742		164.742	
Reduzierung Re-Zins auf 5,04 %			202.400	+ 22,9
Rententrend in Höhe von 2,0 %			253.814	+ 25,4
Finanzierungsendalter auf 67. LJ	148.027	- 10,1		
Wertansatz zum 31.12.2012	148.027		253.814	+ 71,5

III. Erhebliche Ergebnisbelastungen durch Zinsfälle

Doch damit nicht genug. Ein Blick in die absehbare Zukunft zeigt schon jetzt, dass sich die Differenzen in den Wertansätzen nochmals deutlich vergrößern werden. Der Grund dafür liegt in der dynamischen Bemessung des handelsrechtlichen Rechnungszinses.

Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase befinden sich unmittelbare Pensionszusagen in einer Art unausweichlichen Zinsfalle.

Hinweis ► Auf die dadurch zu erwartenden außerordentlichen Ergebnisbelastungen haben bereits Thurnes/Vavra/Geilenkothen in BB 2012 S. 2883 und Kompensans/Devlin/Roß in DB 2013 S. 297 hingewiesen. Die nachfolgenden Ausführungen nehmen auf diese beiden Veröffentlichungen Bezug.

Zu erwartende außerordentliche Ergebnisbelastung

1. Bisherige Entwicklung des HGB-Zinssatzes

Die Verwendung eines über sieben Jahre gemittelten Durchschnittszinssatzes soll Schwankungen in der Verpflichtungshöhe aufgrund von Zinsänderungen im Zeitablauf abmildern. Die Verwendung des Durchschnittszinssatzes soll die Volatilität der Pensionsrückstellung dämpfen. Die maßgeblichen Zinssätze zur Abzinsung der Verbindlichkeiten werden von der Bundesbank ermittelt und monatlich bekannt gegeben. Die genaue Ermittlungsmethodik, deren Grundlagen sowie die Form der Bekanntgabe sind Gegenstand einer Rechtsverordnung (Rückstellungsabzinsungsverordnung – RückAbzinsVO), die vom Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank erlassen wurde.

Rückstellungsabzinsungsverordnung

Zur entsprechenden Marktzinsermittlung wird die Deutsche Bundesbank beauftragt, eine Zinsstrukturkurve zu ermitteln, aus der sich für ganzjährige Restlaufzeiten zwischen einem und 50 Jahren der anzuwendende durchschnittliche Marktzinssatz entnehmen lässt. Bei der durchzuführenden Ermittlung der Zinsstrukturkurve stellt die Deutsche Bundesbank auf eine Null-Kupon-Zinsswapkurve ab, die aus auf Euro lautenden Festzinsswaps berechnet wird.

Null-Kupon-Zinsswapkurve

Allerdings würde bei einer bloßen Wahl dieser Zinskurve ein zu geringer Zins im Vergleich zu Unternehmensanleihen ermittelt, da die Null-Kupon-Anleihen stark durch die größere Bonität von Staatspapieren geprägt sind. Daher wird die Null-Kupon-Euro-Zinsswapkurve um einen aus Unternehmensanleihen mit „AA“- oder „Aa“-Rating abgeleiteten Aufschlag erhöht. Somit kann man wohl davon sprechen, dass der handelsrechtlich anzusetzende Rechnungszins anhand einer modifizierten Null-Kupon-Euro-Zinsswapkurve ermittelt wird.

Modifizierte Null-Kupon-Euro-Zinsswapkurve

In der Vergangenheit hat diese Methodik auch zum gewünschten Ziel geführt. Die Schwankungsbreite des maßgeblichen Zinssatzes war seit Inkrafttreten des BilMoG nur schwach ausgeprägt.

Bisherige Entwicklung des HGB-Zinssatzes gemäß der Vereinfachungsregelung:

Bilanzstichtag	Zinssatz bei 15-jähriger Restlaufzeit
31. 12. 2009	5,25 %
31. 12. 2010	5,15 %
31. 12. 2011	5,14 %
31. 12. 2012	5,04 %

Der Zinssatz ist somit in den vergangenen drei Jahren lediglich um 0,21 % gefallen.

2. Mögliche zukünftige Entwicklung des HGB-Zinssatzes

Eine Fortführung der relativ stabilen Entwicklung der Vergangenheit kann bereits jetzt mit Wirkung für die Zukunft ausgeschlossen werden. Der Grund hierfür liegt im anhaltenden niedrigen Zinsniveau.

Schallmauer von 5 %
gerissen

Mittelfristiges Absinken
des Rechnungszinssatzes
auf 3 % realistisch

So hat der Durchschnittszinssatz bereits im April 2013 die Schallmauer von 5 % gerissen! Im August 2013 wurde ein Rechnungszins in Höhe von 4,92 % ermittelt. Und der Trend zeigt unaufhaltsam nach unten.

Das aktuell niedrige Zinsniveau im Bereich von Unternehmensanleihen mit „AA“-Rating wird in den nächsten Jahren zwangsläufig zu einem weiteren Absinken des Zinssatzes gem. RückAbzinsVO führen, da die aus der Durchschnittsbildung nach und nach herausfallenden Monatswerte aus den Jahren 2006 bis 2009 wesentlich über den aktuell zu beobachtenden Renditen liegen. Auf dieser Grundlage halten die o. g. Fachautoren ein mittelfristiges Absinken des Rechnungszinssatzes auf 3 % für realistisch. Dieses Ergebnis stimmt mit den Berechnungen des Autors überein. Vor diesem Hintergrund lässt sich für die kommenden Bilanzstichtage folgendes Zinssenkungs-Szenario entwickeln.

Mögliche Entwicklung des HGB-Zinssatzes gemäß der Vereinfachungsregelung:

Bilanzstichtag	Zinssatz bei 15-jähriger Restlaufzeit
31. 12. 2013	4,80 %
31. 12. 2014	4,40 %
31. 12. 2015	4,00 %
31. 12. 2016	3,60 %
31. 12. 2017	3,40 %
31. 12. 2018	3,20 %
31. 12. 2019	3,00 %

Sollte sich dieses Szenario verwirklichen, brächte dies erhebliche Auswirkungen auf die handelsrechtliche Pensionsrückstellung mit sich.

3. Dimension der zukünftigen Ergebnisbelastungen

Die Dimension der zu erwartenden rechnungszinsbedingten Ergebnisbelastungen wird nachfolgend anhand des unter I dargestellten Sachverhalts zur ABC-GmbH dargestellt.

Voraussichtliche Wertansätze bis zum 65. Lebensjahr:

	Steuerbilanz	Handelsbilanz bei 5,04 %	Handelsbilanz bei o. g. Zins
31. 12. 2013	163.801 €	279.649 €	295.336 €
31. 12. 2014	180.373 €	306.602 €	353.731 €
31. 12. 2015	197.766 €	334.704 €	420.479 €
31. 12. 2016	216.002 €	363.979 €	496.280 €
31. 12. 2017 (50)	235.103 €	394.458 €	557.194 €
31. 12. 2018	255.090 €	426.169 €	622.452 €
31. 12. 2019	275.978 €	459.137 €	692.065 €
31. 12. 2027 (60)	475.355 €	771.688 €	1.062.370 €
31. 12. 2032 (65)	768.684 €	1.052.517 €	1.361.834 €

Bereits im Wirtschaftsjahr 2013 wird es somit zu einer rechnungszinsbedingten Erhöhung der handelsrechtlichen Pensionsrückstellung in Höhe von 15.687 € kommen.

Bereits im Jahre 2015 wird der Punkt erreicht, an dem der handelsrechtliche Wertansatz den steuerrechtlichen um mehr als das Doppelte übersteigt.

Angenommen, der Rechnungszins würde bis zum Bilanzstichtag 2032 bei 3 % verharren, so würde sich der handelsrechtliche Rentenbarwert von 1.052.517 € um 309.317 € auf 1.361.834 € bzw. um 29,4 % erhöhen. Er würde dann den steuerrechtlichen Rentenbarwert in Höhe von 768.684 € um 593.150 € bzw. 77,2 % übersteigen.

Das Gros der handelsrechtlichen Ergebnisbelastung würde sich jedoch auf die Jahre 2013 bis 2019 konzentrieren, da in diesem Zeitraum bereits eine außerordentliche Ergebnisbelastung in Höhe von 232.928 € aufgelaufen wäre. Die außerordentlichen Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen mindern in vollem Umfang das Jahresergebnis des handelsrechtlichen Jahresabschlusses und beeinflussen gesellschaftsrechtlich den an die Gesellschafter ausschüttungsfähigen Bilanzgewinn (§ 29 Abs. 1 GmbHG).

IV. Handlungsoptionen

Da die o. a. Entwicklungen der Zinsfälle unausweichlich auf die Trägerunternehmen zukommen werden, besteht für die Geschäftsleitung eine hohe Notwendigkeit, sich mit den zur Verfügung stehenden Handlungsoptionen auseinanderzusetzen.

An oberster Stelle sollte die rechtliche Analyse der bestehenden vertraglichen Vereinbarung zur Pensionszusage stehen. Dabei können diejenigen Punkte identifiziert werden, die im Rahmen der prospektiven handelsrechtlichen Bewertung der Altersversorgungsverpflichtung für die Ausweitung des Rückstellungsvolumens verantwortlich sind.

Dynamische Vereinbarungen müssen dringend beseitigt oder konkretisiert werden. So sollten indizierte Rentenanpassungsklauseln in feste Steigerungsraten umgestaltet werden. Diese dürfen auch bei der steuerrechtlichen Bewertung schon während der Anwartschaftsphase berücksichtigt werden.

Hinweis ► Von einer gehaltsabhängigen Gestaltung einer Pensionszusage hatte der Autor in der Vergangenheit schon eindringlich abgeraten. Diese Empfehlung verstärkt sich nun erheblich. Bestehende gehaltsabhängige Zusagen sollten von der Gehaltsentwicklung abgekoppelt und in eine Festbetragszusage umgestaltet werden.

Die Vereinbarung eines Kapitalwahlrechts in Verbindung mit einer Ratenzahlungsoption kann darüber hinaus für eine spürbare Verbesserung der Risikosituation sorgen.

Im Falle eines wirtschaftlich intakten Trägerunternehmens kann die Schaffung von sog. Plan- oder Deckungsvermögen in Höhe der handelsrechtlichen Pensionsrückstellung zur „Beseitigung“ der Altersversorgungsverpflichtung aus der Handelsbilanz führen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Gesellschaft die Vermögensgegenstände nicht zur Bestreitung des Geschäftsbetriebs benötigt.

Im Falle einer drohenden oder bereits eingetretenen Überschuldung muss die Anpassung der Pensionsleistungen an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gesellschaft in Angriff genommen werden.

Eine Anpassung der Pensionsverpflichtung kann auch bei einem wirtschaftlich intakten Trägerunternehmen über die sog. Past-Service-Methode erreicht werden.

Über die Auslagerung/Übertragung der Pensionsverpflichtungen auf externe Versorgungsträger kann sowohl eine Bereinigung der Steuer- als auch der Handelsbilanz erreicht werden. Dabei kann sowohl eine teilweise als auch eine komplette Übertragung in Frage kommen.

Hinweis ► Ferner ist es natürlich möglich, die einzelnen o. g. Maßnahmen miteinander zu verbinden. Die Lösung wird in der Praxis immer eine individuelle sein müssen, die die Aufgabe zu erfüllen hat, die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmen-

► Zu den bilanzpolitischen Gestaltungsmöglichkeiten beim Übergang auf BilMoG
Kessler/Paulus,
NWb 19/2010 S. 1532

Dynamische Vereinbarungen

Kapitalwahlrecht

Schaffung sog. Plan- oder Deckungsvermögen

Anpassung an wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Past-Service-Methode

Übertragung auf externe Versorgungsträger

bedingungen mit den Möglichkeiten des Trägerunternehmens und den Zielsetzungen der Geschäftsleitung unter einen Hut zu bringen.

Mit der fach- und sachgerechten Beratung und Umsetzung sollte in jedem Falle nur ein zur Rechtsberatung befugter Dienstleister (Rentenberater, Rechtsanwalt) beauftragt werden. Damit werden handwerkliche Fehler und unnötige haftungsrechtliche Probleme vermieden.

FAZIT

Ist die Gesellschaft wirtschaftlich intakt und verfügt sie über frei disponierbare Mittel, sollte die betriebswirtschaftliche Finanzplanung an die absehbare handelsrechtliche Belastung angepasst werden. Muss die Geschäftsleitung feststellen, dass das neue Ausmaß der Pensionsverpflichtung ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigen sollte, sind Maßnahmen zu ergreifen, um den Verpflichtungsumfang – unter Beachtung steuerrechtlicher Grenzen – einzudämmen. In jedem Fall bedarf es einer fach- und sachgerechten Identifikation der HGB-Risiko-Situation, um auf deren Grundlage die notwendigen Entscheidungen treffen zu können.

Sollte zwischen der steuer- und handelsrechtlichen Pensionsrückstellung eine erhebliche Wertdifferenz bestehen, sind die Gründe zu identifizieren. Die aus der Zinsfalle absehbaren Ergebnisbelastungen sollten zeitnah ermittelt werden, um einer ungewollten und übermäßigen Ergebnisbelastung rechtzeitig entgegenwirken zu können.

Verfügt die Gesellschaft nur über eine dünne Eigenkapitaldecke oder hat sie ihrem Geschäftsführer eine dynamische Pensionszusage erteilt, besteht für die Gesellschaft eine latente Überschuldungsgefahr. Diese rechtzeitig aufzudecken, ist eine elementare Aufgabenstellung für den Geschäftsführer der Gesellschaft.

AUTOR

Jürgen Pradl

ist gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung und geschäftsführender Gesellschafter der PENSIONS CONSULT PRADL GmbH, Kanzlei für Altersversorgung, juergen.pradl@pcp-kanzlei.de.